

## SATZUNG

### § 1 **Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Merlauer-Carnevals-Vereinigung

Kurzbezeichnung: MCV

### § 2 **Sitz des Vereins**

Der Sitz des Vereins ist Mücke-Merlau

### § 3 **Zweck und Ziel**

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 der Abgabenordnung (AO) in Form der Pflege und Förderung des karnevalistischen Gedankens und der heimatlichen Kultur. Im besonderen Maße gilt dies für die jeweilige Karnevalskampagne.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Karnevalistische Darbietungen
- die Pflege von Musik, Gesang und Vorträgen, auch im Rahmen von Darbietungen an Seniorennachmittagen und in Alten- und Pflegeheimen,
- Förderung sportlicher Übungen (Tanz und Gymnastik)

### § 4 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. Natürliche Personen
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Jugendmitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
  
2. a) juristische Personen

Zu 1 a + b Aktive und passive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu 1 c Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu 1 d Ehrenmitglieder können aufgrund einer Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, ernannt werden.

Zu 2 a Juristische Personen sind Körperschaften (Firmen, eingetragene Vereine usw.)

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann

- a) jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion und Parteizugehörigkeit werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- b) Jede juristische Person werden, die Sitz oder Geschäftsführung im Inland hat.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Nicht volljährige Antragsteller benötigen die schriftliche Genehmigung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten.

## **§ 7 Beitrag**

Der von den Mitgliedern zu erhebende Beitrag wird, den Bedürfnissen des Vereins entsprechend, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bedürftigen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1 a) Aktive, passive und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

b. Aktive und passive Mitglieder haben auch das passive Wahlrecht und können in den Vorstand gewählt werden.

c. Jugendmitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht, außer bei der Wahl des Jugendvertreters

d. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt und hat das aktive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Juristische Personen haben das Recht, Anträge zu stellen sowie an Abstimmung durch ausüben ihres Stimmrechts mitzuwirken.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat dem Verein gegenüber die Pflicht:

- a) die Satzung anzuerkennen und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln,
- b) den Vereinszweck verwirklichen zu helfen und die Vereinsinteressen zu wahren,
- c) die übernommen Ämter gewissenhaft auszuüben.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung des Vereins
- b) Schriftliche Austrittserklärung oder andere rechtsgültige Willenserklärung
- c) Ausschluss

Ausschluss von natürlichen Personen kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Satzung und Beschlüsse, bei unehrenhaften Verhalten und bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Ausschluss von juristischen Personen kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Satzung und Beschlüsse, sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Ausschluss von Vereinen kann erfolgen, wenn der Verein die Gemeinnützigkeit verliert. Ansonsten gelten die Kriterien wie bei natürlichen und juristischen Personen.

Bei Beitragsrückstand muss allerdings vorher eine schriftliche Mahnung erfolgt sein.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand eingeleitet und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Eine vorausgegangene Anhörung des Mitglieds muss gewährleistet sein.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Hierüber entscheidet der Ältestenrat verbindlich. Zur Benutzung leihweise überlassener Kleidung und sonstige Ausrüstungsgegenstände sind nach einem Ausschluss sofort zurückzugeben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft von natürlichen Personen, erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft von juristischen Personen (Firmen) erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

## **§ 11            Organe des Vereins**

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer
4. Die Ausschüsse
5. Der Ältestenrat

### **Zu 1. Die Mitgliederversammlung**

Ist das oberste Organ und somit die beschlussfassende Versammlung der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist vom Vorstand einzuberufen und spätestens 90 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung **kann** bei Bedarf jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie **muss** einberufen werden, wenn

dies mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Mücke (Mücker Stimme) und muss Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Tagesordnung enthalten.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder einen zu benennenden Vertreter ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsliter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

## **Zu 2. Der Vorstand**

wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

### **a) Geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne §26 BGB)**

1. der erste Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Sitzungspräsident
4. der Rechner
5. der Schriftführer
6. stellv. Rechnerin
7. Sitzungspräsidentin

### **b) erweiterte Vorstand:**

1. der geschäftsführende Vorstand
2. den Beisitzern
  - a. 2 x GbR Mücker Umzug
3. den Abteilungsleitern
  - i. Senatoren
4. dem Jugendleiter(in)
5. dem Tanzgruppenleiter(in)
6. dem Bühnen- und Zeugwart

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne §26 BGB) vertreten, wobei die Unterschriften des 1. oder 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erforderlich sind.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Wird die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes aufgrund wichtiger Gründe, wie Verstoß gegen die Satzung, grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung usw. durch die Mitgliederversammlung widerrufen – was jederzeit möglich ist – so wählt auch die Mitgliederversammlung gleichzeitig einen Ersatzmann.

Die von den Abteilungen in den Vorstand entsendeten Mitglieder (insbesondere Senatoren, Weiberelferrat und Elferrat) sind von den Abteilungen jeweils selbst zu wählen und dem Vorstand zu benennen.

### **Zu 3. Die Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt. Jährlich muss ein Kassenprüfer ausscheiden und ein neuer auf die Dauer von zwei Jahren dazu gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen im Laufe des Geschäftsjahres kein Amt im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand haben.

### **Zu 5. Der Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 5 MCV Senatorinnen / Senatoren und ist nicht ständiges Organ. Die Abteilung schlägt der Mitgliederversammlung den Ältestenrat vor und diese stimmt darüber ab. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten, die innerhalb des MCV auftreten, zu schlichten und entscheidet im Falle des §10 Abs. c verbindlich. Er ist im Bedarfsfalle vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

## **§12 Abteilungen**

Der MCV Merlau kann einzelne Abteilungen einrichten. Die Errichtung einer Abteilung bedarf der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes

mit einstimmigem Beschluss. Genehmigte Abteilungen und deren Rahmenbedingungen finden sich in den Anlagen zur aktuell gültigen Geschäftsordnung. Der Gesamtvorstand kann einstimmig mit dem jeweiligen Abteilungssprecher Abteilungen aus besonderem Grund auflösen. Sowohl die Errichtung als auch die Auflösung und die dazu gehörigen Gründe sind auf der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu erläutern. Die Abteilungen bestimmen jeweils einen Sprecher, der die Belange der Abteilung vertritt. Als Ansprechpartner im Vorstand fungiert grundsätzlich der 1. Vorsitzende. Dieser kann allerdings diese Funktion auch innerhalb des Gesamtvorstandes delegieren. Der jeweilige Ansprechpartner ist in der Vorstandsordnung festzuhalten. Der Abteilungsansprechpartner kann auf Einladung des Vorstandes mit beratender Funktion an Vorstandssitzungen teilnehmen. Bei Kostenfragen ist auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes ein Budgetplan zu erstellen. Quittungen etc. sind umgehend an den Rechner weiterzuleiten.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

### **§ 14 Geschäftsordnung**

Zur Durchführung der Geschäfte durch die einzelnen Vereinsorgane sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien verbindlich. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 15 Ehrenordnung**

Mitglieder können für besondere Verdienste oder aus anderen Anlässen in geeigneter Form geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung, welche durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder

bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mücke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Mücke Ortsteil Merlau zu verwenden hat.

### **§ 17 Änderung der Satzung**

Die Satzung kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über 18 Jahre geändert werden.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist errichtet am 11. November 1995

Mücke Merlau, 11.November 1995

Der Vorstand

Erste Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 27.03.99 beschlossen und eingearbeitet.

Mücke Merlau, 28. März 1999

Der Vorstand

Zweite Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2000 beschlossen und eingearbeitet

Mücke Merlau, 31.März 2000

Der Vorstand

Dritte Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2008 beschlossen und eingearbeitet.

Mücke Merlau, 29.März 2008

Der Vorstand



Vierte Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2014  
beschlossen und eingearbeitet

Mücke Merlau, 29.März 2014

Der Vorstand

Fünfte Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2015  
beschlossen und eingearbeitet

Mücke Merlau, 21.März 2015

Der Vorstand

Sechste Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2016  
beschlossen und eingearbeitet

Mücke Merlau, 06.März 2016

Der Vorstand

.....  
T. Tröller, 1, Vors

.....  
D. Klös, 2. Vors.